



URTEIL DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS

6S.362/1997/rar

KASSATIONSHOF

26. August 1997

Es wirken mit: Bundesgerichtspräsident P.A. Müller, Präsident des Kassationshofes,
Bundesrichter Schneider Corboz und Gerichtsschreiber Näf.

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons. A p p e n z e l l A.Rh.
Beschwerdeführerin,

gegen

X._____, Beschwerdegegner, vertreten durch _____, Rechtsanwalt St. Gallen,

betreffend
Widerhandlung gegen das BG über den
Umweltschutz (USG) und gegen das BG über den Schutz
der Gewässer (GSchG); Ausbringen von Jauche im Winter,

hat sich ergeben:

A. X._____ brachte am 2. Februar 1996, nachmittags, auf einer zu seinem Landwirtschaftsbetrieb gehörenden Wiese in Schachen bei Reute im Appenzellerland auf einer Fläche von rund 5 ha ca. 100 m³ Jauche aus. Die gedüngte Bodenfläche ist nach Südosten orientiert, teilweise geneigt und liegt auf rund 850 Metern über Meer. Der Januar 1996 war kalt und trocken gewesen. Am 2. Februar 1996 war es föhnbedingt relativ warm. Die Wiese war aper. X._____ brachte die Jauche deshalb aus, weil sein Jauchekasten voll war. Zwar hätte er nach seinen Aussagen noch Jauche in einen andern Kasten umpumpen können, doch wäre er wenig später dennoch zu einem Notaustrag unter dann allenfalls ungünstigeren Verhältnissen gezwungen gewesen. Ab 3. Februar 1996 setzte eine längere Kälteperiode mit Schneefall ein.

B. Das Kantonsgericht von Appenzell A. Rh. sprach X._____ am 26. August 1996 der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz und gegen das Umweltschutzgesetz (Art. 70 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 und 27 GSchG; Art. 60 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 28 f. USG, Art. 9 f. der Stoffverordnung und Ziff. 321 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung) schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von 500 Franken.

Das Obergericht von Appenzell Ausserrhoden sprach X. _____ auf dessen Appellation hin am 15. April 1997 von Schuld und Strafe frei.

C. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell A. Rh. führt eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

X. _____ beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die Bundesanwaltschaft hat auf Bemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Ausbringen von Jauche fällt unter den Anwendungsbereich sowohl der Umweltschutz- als auch der Gewässerschutzgesetzgebung. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz hat in bezug auf die vorliegend in Betracht fallenden Bestimmungen durch die Teilrevision gemäss Bundesgesetz vom 21. Dezember 1995, in Kraft seit 1. Juli 1997 (AS 1997 1155), keine bzw. keine wesentlichen Änderungen erfahren.

a) Gemäss Art. 28 Abs. 1 aUSG dürfen Stoffe nur so verwendet oder gelagert werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle den Menschen oder seine natürliche Umwelt nicht gefährden können. Nach Art. 29 USG kann der Bundesrat über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen (Abs. 1); diese Vorschriften betreffen namentlich Stoffe, die gemäss ihrer Bestimmung in die Umwelt gelangen, unter anderen Dünger (Abs. 2 lit. a).

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV; SR 814.013), die sich u.a. auf Art. 29 USG stützt, muss, wer mit Stoffen, Erzeugnissen oder Gegenständen umgeht, dafür sorgen, dass sie die Umwelt oder mittelbar über die Umwelt den Menschen nicht gefährden können. Gemäss Art. 10 Abs. 1 StoV dürfen Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist. Der Anhang 4.5 zur Stoffverordnung ("Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse") regelt in Ziff. 3 deren Verwendung. Wer Dünger oder diesen gleichgestellte Erzeugnisse verwendet, muss gemäss Ziff. 31 ("Grundsatz") berücksichtigen: Die im Boden vorhandenen Nährstoffe und den Nährstoffbedarf der Pflanzen (Richtlinien für die Düngung); den Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse); die Witterung; Beschränkungen, die nach der Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutz- oder Umweltschutzgesetzgebung angeordnet oder vereinbart worden sind. Ziff. 32 des Anhangs ("Einschränkungen") regelt u.a. die Verwendung von stickstoffhaltigem und flüssigem Dünger im besonderen. Nach Ziff. 321 Abs. 1 dürfen stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist. Gemäss Ziff. 321 Abs. 2 dürfen flüssige Dünger nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist. Nach Art. 60 Abs. 1 lit. e USG wird bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe verletzt (Art. 29, 32 Abs. 4 lit. f und 35). Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse (Art. 60 Abs. 2 USG).

Gemäss Art. 6 Abs. 1 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Nach Art. 14 Abs. 2 GSchG muss Hofdünger umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Böden sind gemäss Art. 27 Abs. 1 GSchG entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln. Nach Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG macht sich strafbar, wer Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers

ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe nach Art. 70 Abs. 2 GSchG Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

b) Die 1. Instanz hält unter Berufung u.a. auf die Düngungsrichtlinien der Eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Reckenholz (...) fest, dass die Vegetationsruhe in der Bergzone 1, in der sich auch das Gebiet Schachen bei Reute im Appenzellerland befinde, zwischen 185 und 195 Tage dauere. Daraus ergebe sich ohne weiteres und lasse sich auch mit gesundem Menschenverstand nachvollziehen, dass Anfang Februar, mitten im Hochwinter, in der Bergzone 1 noch tiefe Vegetationsruhe herrsche. Die 1. Instanz führt im weiteren unter Berufung auf einen Bericht des kantonalen Amtes für Umweltschutz (...) aus, dass die Vegetationsruhe bei längerem Absinken der Tagesmitteltemperaturen unter 5° C beginne. Während dieser Zeit stagniere einerseits die Aktivität der Bodenmikroorganismen, so dass eine Nitrifikation, d.h. eine Umwandlung des in der Gülle enthaltenen Ammoniums in für die Pflanzen aufnehmbares Nitrat, praktisch nicht mehr statfinde. Andererseits benötigten in dieser Zeit der Vegetationsruhe die Pflanzen mangels eines nennenswerten Wachstums praktisch keine Nährstoffe. Die 1. Instanz hält sodann unter Hinweis auf die Aufzeichnungen der schweizerischen Meteorologischen Anstalt für die Stationen Stein/AR und Notkersegg (St. Gallen) fest, dass die Tagesmitteltemperaturen von Mitte November 1995 bis Mitte März 1996, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, weniger als 5° C betragen hätten; vom 14. Januar bis zum 1. Februar 1996 hätten sie gar unter dem Gefrierpunkt gelegen. Diese Messwerte seien auf das fragliche Gebiet in Schachen bei Reute übertragbar, liege es doch nur 12 km Luftlinie von der Station Notkersegg (St. Gallen) entfernt in etwa gleicher Höhe. Der kurzfristige Wärmeeinbruch am 2. Februar 1996 vermöge nach der allgemeinen Lebenserfahrung in der fraglichen Gegend im Hochwinter, jedenfalls unmittelbar im Anschluss an eine längere Kälteperiode, keinen Wachstumsschub auszulösen. Unter den gegebenen Umständen habe der Beschwerdegegner somit in Missachtung von Ziff. 321 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung stickstoffhaltige Dünger zu einer Zeit ausgebracht, in welcher die Pflanzen den Stickstoff nicht aufnehmen können. Besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus, die eine Düngung in dieser Zeit erforderten (Ziff. 321 Abs. 1 Satz 2), seien nicht gegeben, da vorliegend nur Wiesland betroffen sei. Demnach habe der Beschwerdegegner den objektiven Tatbestand von Art. 60 Abs. 1 lit. e USG erfüllt (erstinstanzliches Urteil S. 8 - 10). Nach den weiteren Ausführungen der 1. Instanz war angesichts der festgestellten Tagesmitteltemperaturen deutlich unter dem Gefrierpunkt in der Zeit von Mitte Januar bis zum 1. Februar 1996 im fraglichen Gebiet der Boden tiefgründig gefroren. Der kurze Föhneinbruch am 2. Februar 1996 habe höchstens zu einem oberflächlichen Auftauen führen können. Die Jauche habe daher nur ungenügend ins Erdreich eindringen können. Der Beschwerdegegner habe demnach auch Ziff. 321 Abs. 2 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung missachtet (erstinstanzliches Urteil S. 10). Da der Boden gefroren gewesen sei, habe der Beschwerdegegner durch das Ausbringen von Jauche zudem den objektiven Tatbestand von Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG erfüllt (erstinstanzliches Urteil S. 11/12). Subjektiv sei ihm Fahrlässigkeit vorzuwerfen (erstinstanzlicher Entscheid S. 12/13).

c) Die Vorinstanz hält demgegenüber fest, dass sich die Tagesmitteltemperaturen der Stationen Stein/AR und Notkersegg (St. Gallen) nicht auf das Gebiet Schachen bei Reute übertragen liessen, welches, nach dem St. Galler Rheintal hin orientiert, in einem typischen Föhnggebiet liege. Es gehe indessen gar nicht darum, die Vegetationsruhe theoretisch zu definieren, zumal das Umweltschutzgesetz und die Stoffverordnung diesen Begriff auch nicht verwendeten. Im Strafverfahren seien allein die konkreten Verhältnisse auf der vom Beschwerdegegner gedüngten Fläche am Tag des Jaucheaustrages massgebend. Die Strafverfolgungsbehörden hätten mithin unter Beizug der in Ziff. 31 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung genannten Kriterien (Nährstoffbedarf, Standort, Witterung etc.) die Frage zu beantworten, ob die Grasnarbe den Stickstoff aufnehmen können und der Boden saug- und aufnahmefähig gewesen sei. Der Schadenrapport des kantonalen Amtes für Umweltschutz sei insoweit ungenügend; weder die Bepflanzung noch der Bodenzustand noch die Witterungsverhältnisse würden darin beschrieben. Der Beschwerdegegner, habe unter Berufung auf Zeugen stets geltend gemacht, dass der Boden nicht gefroren gewesen sei, und er habe bei der Tatbestandsaufnahme - erfolglos - eine Pickelprobe angeboten. Auf die Einvernahme dieser Entlastungszeugen könne verzichtet werden; denn für das urteilende Gericht ergebe sich die Situation, dass die belastenden Tatsachen durch die Anklage ungenügend erhoben worden seien (angefochtenes Urteil S. 12). Ziff. 321 Abs. 1 Satz 2 des

Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung erlaube aus pflanzenbaulicher Sicht einen Jaucheaustrag auch ausserhalb der in Satz 1 genannten Zeiten, sofern keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten sei. Gemäss den von verschiedenen Forschungsanstalten herausgegebenen "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" (...) würden für Wiesen mit niedrigem Bewuchs als optimale Düngetermine aus pflanzenbaulicher Sicht Intervalle in der Zeit zwischen Mitte Februar bis Anfang November angegeben; in der Zeit zwischen November und Mitte Februar gelte Gülle- und Klärschlammeinsatz als schwach umweltgefährdend und somit nicht empfehlenswert, wobei die zeitlichen Angaben den Standortbedingungen anzupassen seien. Der inkriminierte Jaucheaustrag falle somit in zeitlicher Hinsicht in einen Grenzbereich; daher wäre eine sorgfältige Ermittlung der konkreten Verhältnisse unerlässlich gewesen. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass ein der Umweltgesetzgebung widersprechender Düngeraustrag nicht rechtsgenügend nachgewiesen sei; es fehle an Angaben über Art und Stand der Vegetation, die Witterung, die Bodenbeschaffenheit und über eine allfällige Beeinträchtigung der Gewässer (angefochtener Entscheid S. 12/13). Die Vorinstanz hält im weiteren fest, den Akten liessen sich keine Anhaltspunkte für die erstinstanzliche Annahme entnehmen, dass der Boden gefroren gewesen sei. In diesem Punkt trage das Beweisfundament der Anklage nicht (angefochtenes Urteil S. 14). Der Beschwerdegegner sei demnach vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz und gegen das Gewässerschutzgesetz freizusprechen.

Ergänzend führt die Vorinstanz aus, aufgrund einer gefestigten Praxis des kantonalen Amtes für Umweltschutz wäre dem Beschwerdegegner, dessen Jauchekasten voll war, auf Gesuch hin auch ein gesetzwidriger Notaustrag bewilligt worden. Der Beschwerdegegner habe Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (angefochtenes Urteil S. 15). Er müsse auch aus diesem Grunde freigesprochen werden.

2. Im vorliegenden Verfahren ist nicht darüber zu entscheiden, ob die Vorinstanz im Appellationsverfahren berechtigt oder gar verpflichtet gewesen wäre, die ihres Erachtens noch erforderlichen Abklärungen zu treffen bzw. die Sache zur Ergänzung der Untersuchung an die kantonalen Behörden zurückzuweisen; denn dabei handelt es sich um Fragen des kantonalen Rechts, die im Verfahren der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu prüfen sind.

3. Aufgrund der Ausführungen im angefochtenen Urteil muss im vorliegenden Verfahren mit der Vorinstanz zugunsten des Beschwerdegegners davon ausgegangen werden, dass der von ihm gedüngte Boden entgegen den Annahmen der 1. Instanz nicht gefroren, sondern aufnahmefähig war. Bei dieser Sachlage fällt aber eine Verurteilung des Beschwerdegegners sowohl gemäss Ziff. 321 Abs. 2 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 lit. e USG als auch gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG ausser Betracht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdegegner gegen Ziff. 321 Abs. 1 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung verstossen und sich aus diesem Grunde gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 2 USG strafbar gemacht habe.

a) Ziff. 321 Abs. 1 lautet:

Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich unstreitig um eine auf Art. 29 Abs. 2 lit. a USG gestützte Vorschrift über Stoffe im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. e USG, deren vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung, als abstraktes Gefährdungsdelikt, strafbar ist.

aa) Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens befinden sich die Pflanzen in und auf einer Wiese im Appenzellerland auf einer Höhe von rund 850 Metern über Meer Anfang Februar auch in einem relativ häufig nebelfreien Föhngebiet grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt aussergewöhnlicher Verhältnisse, in einem Zustand, in dem sie den im Hofdünger enthaltenen Stickstoff im Sinne von Ziff. 321 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung nicht aufnehmen können. Es kann mit der 1. Instanz auf die vorstehend zusammenfassend wiedergegebenen Ausführungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz (...) verwiesen werden. Ob dieser Zustand als "Vegetationsruhe" zu bezeichnen sei, kann hier dahingestellt bleiben. Der Begriff wird weder im Umweltschutzgesetz noch in der Stoffverordnung und in deren Anhängen verwendet, und zum Begriff der Vegetationsruhe werden unter landwirtschaftlichen Fachleuten unterschiedliche Lehrmeinungen vertreten (siehe dazu Peter Knoepfel/Willi Zimmermann, Gewässerschutz in der Landwirtschaft, 1993, S. 154 f.). Es dürfte aber nicht zweifelhaft sein, dass es eine zeitlich einheitlich definierte Vegetationsruhe nicht gibt, sondern dass insoweit u.a. die örtliche Lage der Bodenfläche, die Pflanzenart und die langfristigen Witterungsverhältnisse von entscheidender Bedeutung sind. Es gibt indessen keine Anhaltspunkte dafür, dass Anfang Februar 1996 im Appenzellerland auf rund 850 Metern über Meer im allgemeinen und auf den vom Beschwerdegegner gedüngten Parzellen im besonderen derart aussergewöhnliche Verhältnisse herrschten, dass die Wiesenpflanzen entgegen dem gewöhnlichen Lauf der Dinge in der Lage waren, den in der ausgebrachten Jauche enthaltenen Stickstoff aufzunehmen. Zwar mögen die Tagesmitteltemperaturen in Schachen bei Reute etwas höher sein als die von der 1. Instanz zum Vergleich herangezogenen Werte der Stationen Stein/AR respektive Notkersegg (St. Gallen). Auch wenn man aber die Werte der Station Schwäbrig/Gais (...) heranzieht und zudem annimmt, dass es im tiefer gelegenen Schachen bei Reute durchschnittlich noch etwas wärmer gewesen sei, ergeben sich für die zweite Januarhälfte 1996 fast ausnahmslos Tagesmitteltemperaturen von unter 5° C. Die kurzfristige föhnbedingte Erwärmung Anfang Februar 1996 vermochte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens die Vegetation in Schachen bei Reute nicht aus der Ruhe zu bringen. Im übrigen sackten die Tagesmitteltemperaturen schon ab 3. Februar 1996 für einen längeren Zeitraum auf deutlich unter 0° C ab (...) und setzten in der Folge auch Schneefälle ein, nachdem der Januar niederschlagsfrei gewesen war.

Demnach kann aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens mangels aussergewöhnlicher Umstände ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Pflanzen auf und in der vom Beschwerdegegner am 2. Februar 1996 gedüngten Wiese die in der Jauche enthaltenen Stickstoffe im Sinne von Ziff. 321 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung nicht aufnehmen konnten.

bb) Inwiefern in bezug auf Wiesland (Futteranbau) im Appenzellerland auf 850 Metern über Meer "besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus" im Sinne von Ziff. 321 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung eine Düngung ausserhalb der in Satz 1 genannten Zeiten "erfordern", ist, wie auch die 1. Instanz festhält, nicht ersichtlich. Der Beschwerdegegner hat denn auch den Hofdünger nicht wegen besonderer Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausgebracht, sondern schlicht deshalb, weil sein Jauchekasten voll war.

cc) Der Beschwerdegegner hat somit durch das inkriminierte Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 60 Abs. 1 lit. e USG in Verbindung mit Art. 29 USG, Art. 9 StoV und Ziff. 321 Abs. 1 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung erfüllt.

b) Die 1. Instanz verurteilte den Beschwerdegegner wegen fahrlässiger Widerhandlung u.a. im Sinne von Art. 60 USG. Ihres Erachtens hätte er bei Beachtung der ihm zumutbaren Sorgfalt, wozu auch das Einholen von Auskünften beim kantonalen Amt für Umweltschutz gehört hätte, erkennen müssen, dass die Boden- und Witterungsverhältnisse für eine Düngung ungeeignet waren (erstinstanzliches Urteil S. 12/13). Die Vorinstanz musste sich mit dem subjektiven Tatbestand nicht befassen, da ihres Erachtens angesichts des massgebenden Anklagesachverhalts schon objektiv kein Verstoss gegen die Vorschriften gegeben ist. Die Beschwerdeführerin beantragt in der Nichtigkeitsbeschwerde die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung; sie setzt sich mit dem subjektiven Tatbestand nicht im einzelnen auseinander. Unter diesen Umständen ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen, ob der Beschwerdegegner auch den subjektiven Tatbestand erfüllt bzw. ob er vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt habe. Darüber wird die Vorinstanz zu befinden haben.

5. Allerdings fällt nach einer ergänzenden Erwägung der Vorinstanz eine Verurteilung des Beschwerdegegners auch in Anwendung des Gebots der Gleichbehandlung im Unrecht ausser Betracht. Zur Begründung wird sinngemäss ausgeführt, dass das kantonale Amt für Umweltschutz gemäss einer gefestigten Praxis den Landwirten, deren Jauchekästen voll seien, Notausträge gestatte. Das Ausbringen von Dünger zu einem ungünstigen Zeitpunkt gefährde aber die Umwelt, unabhängig davon, ob es mit oder ohne Zustimmung bzw. Duldung einer kantonalen Behörde erfolge. Es sei denn auch weder im Gewässerschutzgesetz noch im Umweltschutzgesetz noch in den dazugehörigen Verordnungen vorgesehen, dass ein an sich gesetzwidriges Ausbringen von Dünger im Falle einer Bewilligung oder Duldung durch eine Behörde erlaubt sei. Daher könne es nicht entscheidend darauf ankommen, dass der Beschwerdegegner beim kantonalen Amt für Umweltschutz nicht um die Erlaubnis zum Ausbringen von Dünger nachgesucht habe; massgebend sei vielmehr, dass ihm das kantonale Amt für Umweltschutz angesichts der gefestigten Praxis einen Notaustrag hätte gestatten müssen, wenn er darum ersucht hätte.

Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Wie in der Nichtigkeitsbeschwerde (S. 7 f.) zutreffend dargelegt wird, besteht die Aufgabe des kantonalen Amtes für Umweltschutz nicht einfach darin, dem Landwirt, dessen Jauchegrube gefüllt ist, auf entsprechendes Ersuchen hin kurzerhand das Ausbringen von Hofdünger auch zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu gestatten. Vielmehr geht es darum, in Notsituationen zusammen mit dem betroffenen Landwirt gezielter Beratung eine optimale Lösung zu suchen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Notausträge in der Zukunft nach Möglichkeit zu verhindern. Wohl sehen die einschlägigen Erlasse nicht vor, dass ein an sich gesetzwidriges Ausbringen von Jauche von den Behörden geduldet oder gar bewilligt werden kann. Das Gespräch zwischen dem Landwirt und der zuständigen Behörde zwecks Minimierung des Schadens ist aber dessen ungeachtet sinnvoll. In verschiedenen Gegenden hat sich denn auch die Praxis eingebürgert, dass die Landwirte die zuständige Behörde anfragen, ob und unter welchen Bedingungen sie zur Winterszeit Jauche ausbringen dürfen (siehe Peter Knoepfel/Willi Zimmermann, op.cit., S. 87 f.). Der Landwirt, der kurzerhand eigenmächtig nach eigenem Gutdünken Dünger ausbringt, weil seine Jauchegrube (demnächst) voll ist, kann nicht dem Landwirt gleichgestellt werden, der nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde und unter Beachtung allfälliger Auflagen Jauche ausbringt und sich dabei der behördlichen Kontrolle aussetzt. Die Frage nach einer Gleichbehandlung im Unrecht stellt sich daher nicht.

Dem Beschwerdegegner ist aber immerhin zugute zu halten, dass er in einem ungünstigen Zeitraum den an sich bestmöglichen Zeitpunkt für das Ausbringen der Jauche wählte, als nämlich der Boden weder gefroren noch schneebedeckt oder durchnässt war.

6. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist somit in bezug auf den gegen den Beschwerdegegner erhobenen Vorwurf der Widerhandlung im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. e USG in Verbindung mit Art. 29 USG und Ziff. 321 Abs. 1 des Anhangs 4.5 zur Stoffverordnung teilweise gutzuheissen und die Sache in diesem Punkt zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Sie ist im übrigen abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdegegner eine reduzierte Gerichtsgebühr zu tragen, die mit der auszurichtenden Entschädigung kompensiert wird.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell A. Rh. aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben und keine Entschädigung ausgerichtet.

3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Appenzell A. Rh. und der Bundesanwaltschaft schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. August 1997

Im Namen des Kassationshofes des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHT